

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Klagebefugnis im Genehmigungswettbewerb

Im Wettbewerb um die Genehmigung eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs sind unterlegene Bewerber klagebefugt und dürfen die einem Konkurrenten erteilte Genehmigung vor den Verwaltungsgerichten angreifen (OVG Münster, 13 A 2098/19, 15.06.2022).

Damit stellt das OVG klar: Ein unterlegener Bewerber ist durch eine rechtswidrige Auswahlentscheidung in eigenen subjektiven Rechten verletzt. Denn sie beeinträchtigt seine Chancen am Markt und verhindert einen eventuell erforderlichen neuen Genehmigungswettbewerb bzw. die Ausschreibung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Ein Antrag auf eine eigenwirtschaftliche Verkehrsbedingung ist nicht zu genehmigen, wenn er von den Vorgaben der Vorabbekanntmachung abweicht. Mit der Bekanntmachung legt der Aufgabenträger die Messlatte für die Genehmigungsbehörde fest, nach der sie die konkurrierenden Anträge zu beurteilen hat. Die Konkretisierung des Leistungsumfanges steht dem Aufgabenträger aufgrund seiner Planungshoheit zu.

Die Unternehmen haben zwar einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Antragsgestaltung. Anträge, die aber dem Nahverkehrsplan in den Kernkriterien des PBefG nicht entsprechen, weichen wesentlich von der Vorabbekanntmachung ab.

EuGH zur Auswahl ortsansässiger Bieter

Eine nationale Vorschrift die ein Auswahlkriterium ermöglicht, wonach Bieter bereits bei Abgabe ihres Angebots am Ort der späteren Leistungserbringung ansässig sein müssen, ist nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz unverhältnismäßig (EuGH, 14.07.2022, C-436/20).



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Eine solche Regelung behandelt ansässige und nicht-ansässige Bieter ungleich. Diese Ungleichbehandlung ist nach dem Gleichheitsgrundsatz nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt. Im zu entscheidenden Fall sah der EuGH ein legitimes Ziel in der Nähe und Zugänglichkeit der ausgeschriebenen sozialen Dienstleistung an.

Indem der Auftraggeber die Ausschreibung auf Bieter beschränkte, die bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe am Ort der späteren Leistungserbringung ansässig waren, schränkte er den Wettbewerb jedoch unverhältnismäßig ein.

Nach Ansicht des EuGH kann das Ziel der Nähe und Zugänglichkeit der Leistung ebenso wirksam erreicht werden, wenn Bieter erst bei der Ausführung der Leistung ortsansässig sein müssten. Diese Grundsätze dürften auch für entsprechende Anforderungen in den Vergabeunterlagen gelten.

Nachträgliche Festlegung der Bewertungsmethode

Auftraggeber dürfen ausnahmsweise auch noch nach Öffnung der Angebote die Bewertungsmethode festlegen (KG Berlin, 27.06.2022, Verg 4/22).

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung muss der Auftraggeber – anders als die Bewertungsmethode – in den Ausschreibungsunterlagen verbindlich festschreiben.

Der Auftraggeber darf eine Bewertungsmethode nachträglich festlegen und auch ändern, wenn dies die Angebotserstellung nicht beeinflusst und keinen Bieter diskriminiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber eine zunächst vergaberechtswidrige Bewertungsmethode berichtigt. Wenn sich Auftraggeber hingegen einmal auf eine zulässige Bewertungsmethode festlegen, sind sie daran gebunden.